

Das Keg in der aktuellen Flaschenpfandrechtsprechung des Bundesgerichtshofes

URTEILE | Der Bundesgerichtshof (BGH) beschäftigte sich in zwei Entscheidungen – aus dem Jahre 2007 und Ende 2009 – mit dem System der Pfandflaschen. Hierbei hatte er sich insbesondere mit der Rücknahmeverpflichtung von Pfandflaschen durch den Abfüller oder Erstvertreiber und dem entsprechenden Anspruch des Einlieferers auf Auszahlung des eingesetzten Pfandbetrages sowie den Eigentumsverhältnissen an den Pfandflaschen auseinanderzusetzen. Im folgenden wird unter Beleuchtung der Urteilsgründe der Urteile die Übertragbarkeit dieser Rechtsprechung und der durch sie gefundenen Ergebnisse auf sich in Pfandsystemen befindliche Kegs untersucht, um festzustellen, welche Pflichten und Rechte Abfüller oder Erstvertreiber in einem solchen Pfandsystem treffen.

DER BGH STELLTE IN SEINEM LEITSATZ der Entscheidung vom 9.7.2007 – II ZR 233/05 zunächst fest, dass der Eigentümer einer individualisierten – aufgrund einer dauerhaften Kennzeichnung als sein Eigentum ausgewiesenen – Mehrwegpfandflasche das Eigentum an der Flasche weder durch den Verkauf des Getränks an den Großhandel noch durch den weiteren Vertrieb des Getränks bis zum Endverbraucher verliert. In der Folge kann ein Konkurrent die Herausgabe seiner leeren Flaschen fordern und sie wegen der Vernichtung seiner Flaschen auf Unterlassung und grundsätzlich auch auf Schadensersatz in Anspruch nehmen.

Autoren: Rechtsanwalt René C. Cornea, Sozius des Wirtschaftskanzlei Cornea Franz Rechtsanwälte, Würzburg, und Hans Wächter, Braumeister, Gesellschafter der HW Brauerei-Service GmbH, Bergtheim

In der weiteren Entscheidung vom 9.7.2007 – II ZR 232/05 sowie der Entscheidung vom 13.11.2009 – VZR 255/08 stellte er fest, dass auch ein Abfüller oder Erstbetreiber, der beim Inverkehrbringen seiner Flaschen Pfand erhält, zur späteren Auskehr der eingenommenen Pfandbeträge gegenüber jedermann verpflichtet ist.

Eigentumsverhältnisse und deren Auswirkungen

Eindeutig handelt es sich bei einem Keg um ein Mehrweggebinde, sodass sich die Ausführungen des BGH bezüglich der Eigentumsverhältnisse in den in der Einleitung genannten Urteilen ohne Weiteres sinngemäß auch auf Kegs übertragen lassen.

Im Regelfall sind Kegs durch Prägungen, Laserbeschriftungen oder Farbaufdrucke individualisiert und unterscheiden sich demnach objektiv von anderen sich auf dem Markt befindlichen Kegs und lassen ihre Herkunft von einem bestimmten Abfüller oder einer bestimmten Brauerei erkennen. Dabei ist es noch nicht einmal erforderlich,

dass diese Herkunft für jeden Dritten erkennbar ist. Soweit nunmehr ein Abfüller oder eine Brauerei ein individualisiertes, befülltes Keg unter Erhebung von Pfand in den Verkehr bringt, bleibt er auf allen nachfolgenden Handelsstufen Eigentümer des Keg. Zahlreiche Brauereien regeln in empfehlenswerter Weise zudem in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), dass Leergut unverzüglich an sie zurückzuführen ist. Im Übrigen ist die Erhebung des Pfandes – das vom Wert her deutlich unter dem Beschaffungspreis eines Keg liegt – und die Individualisierung des Keg dahingehend auszulegen, dass eine Eigentumsübertragung nicht gewollt ist. Ohne eine solche Individualisierung müsste man von einem nicht unterscheidbaren Einheitsgebilde ausgehen, mit der Folge, dass auf allen nachfolgenden Handelsstufen Eigentum am Keg erworben wird und das Pfand Bestandteil des Kaufpreises ist.

Ausgehend vom Regelfall eines individualisierten Keg führt dies dazu, dass ein Eigentümer eines Keg ohne Weiteres dieses Keg von jedem Dritten herausverlangen kann. Kommt es also zu dem Fall, dass einer Brauerei ein oder mehrere Kegs einer anderen Brauerei zugeführt werden, so muss diese die Kegs auf Verlangen herausgeben. Spätestens dann, wenn diese Kegs entleert sind, kann dem Herausgabeverlangen des Eigentümers auch kein Besitzrecht mehr entgegengehalten werden. Wird die Herausgabe verweigert, steht dem Eigentümer die Möglichkeit offen, die Herausgabe gerichtlich durchzusetzen und gleichzeitig gerichtlich feststellen zu lassen, dass zukünftig eine Herausgabe zu erfolgen hat.

Vernichtet nunmehr ein Dritter nicht in seinem Eigentum stehende Kegs, so kann der Eigentümer für den erlittenen Schaden von ihm Schadensersatz verlangen. Dabei hat sich der Eigentümer ein etwa eingenommenes Pfand jedoch auf den Schaden anrechnen lassen, d.h. das vormals ein-

genommene Pfand wird von den Wieder- oder Neuanschaffungskosten in Abzug gebracht.

Eigentumsübergang durch Verzicht auf Pfandbetrag

Die Rechte des Eigentümers auf Herausgabe und Schadensersatz werden letztlich auch dadurch nicht berührt, dass ein Besitzer möglicherweise auf einen erhobenen Pfandbetrag verzichtet, um dann Eigentümer des Keg zu werden. Einem solchen „Wahlrecht“ steht der mit der Erhebung eines Pfands verfolgte Zweck entgegen. Das Pfand soll bei den individualisierten Kegs, die beim Verkauf des Inhalts (Bier etc.) Eigentum des Abfüllers oder Erstvertreibers bleiben, und den Abnehmern – aufgrund eines leiheähnlichen Vertrags – nur zum vorübergehenden Gebrauch überlassen werden, gerade die Rückgabe der Kegs an den Eigentümer sicherstellen.

Aneignung des Keg bei Eigentumsaufgabe – Neutralisation von Kegs

Anders ist jedoch die Rechtslage zu beurteilen, wenn der Eigentümer des Keg zum Ausdruck bringt, dass er auf eine Rückgabe des Keg und somit auf die Verschaffung des unmittelbaren Besitzes verzichtet. In diesem Fall könnte seine Erklärung dahin ausgelegt werden, dass er auch auf das Eigentum verzichtet und das Keg damit herrenlos werden würde. Gem. § 959 BGB wird eine bewegliche Sache wie es das Keg darstellt, herrenlos, wenn der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgibt. Nicht anders kann der Fall gelöst werden, wenn der Eigentümer auf die Verschaffung des unmittelbaren Besitzes verzichtet. Sodann besteht die Möglichkeit, dass sich der unmittelbare Besitzer das Keg aneignet und dieses dann verwertet.

Dabei ist jedoch zu beachten, in welcher Art und Weise eine Verwertung und auch eine weitere Nutzung des Keg stattfinden können. Durch die Verwendung eines dauerhaft individualisierten Keg können nämlich Markenrechte oder die Rechte an einer geschäftlichen Bezeichnung der alten Eigentümer verletzt werden. Kommt man nämlich zu dem Ergebnis, dass ein Eigentümer sein Eigentum an einem Keg aufgibt, würde eine Auslegung seiner Willenserklärung dahin, dass er später auch eine Verletzung seiner Markenrechte duldet, zu weit

gehen. Sollte damit der Besitzer eines Keg nach Eigentumsaufgabe durch den Eigentümer sich ein Keg aneignen, so empfiehlt sich dringend eine Neutralisation des Keg, d. h. die Entfernung der dauerhaften Individualisierung des Keg. Damit ist gewährleistet, dass Markenrechte des vorherigen Eigentümers nicht verletzt werden können. Gleichzeitig bietet diese Vorgehensweise den Vorteil, dass der sein Eigentum aufgebende Eigentümer nicht mit einer weiteren Inanspruchnahme auf das Pfand rechnen muss. Ein anderes juristisches Ergebnis ist im Einzelfall möglich.

Verpflichtung zur Pfanderstattung

Von den oben gemachten Ausführungen ist streng die Frage zu unterscheiden, wer einen Anspruch gegen den Abfüller oder Erstvertreiber, der Pfand für die Ausgabe eines Keg erhebt, auf Auszahlung dieses Pfandes hat.

In einem der beiden im Jahre 2007 zu entscheidenden Fälle nahm die Klägerin, die im Besitz von 120 000 individualisierten Mehrwegflaschen war, auf denen die Beklagte namentlich genannt war, diese in Anspruch auf Zahlung des jeweils auf der Flasche aufgedruckten Betrages, in der Summe 30 000 EUR. Der BGH gab der Klägerin Recht. Er führte dabei aus, dass der auf der Flasche angebrachte Aufdruck „Pfand“ und die Angabe eines bestimmten Geldbetrages dahingehend auszulegen sind, dass der Rechtsverkehr davon ausgehen kann, dass die Beklagte jedem beliebigen Dritten gegen Rückgabe der Flaschen das Pfand auszahlen wird. Demnach enthält der aufgedruckte Begriff „Pfand“ die verbindliche Zusage, die Flasche gegen Erstattung des Pfandbetrags zurückzunehmen. Diese Willenserklärung wird von dem Vertreiber dadurch abgegeben, dass er eine individualisierte Flasche mit einer Banderole in den Verkehr bringt, nach der bei dem Erwerb des abgefüllten Getränks für die Flasche Pfand zu zahlen ist. Das bedeutet zugleich, dass die Flasche zurückgegeben werden kann und der als Pfand bezahlte Betrag erstattet wird. Die Aussage richtet sich nicht nur an die Vertragspartner des Vertreibers und ist auch nicht auf dessen Abnehmer begrenzt. Die Auslegung der in der Banderole enthaltenen Erklärung ergibt vielmehr, dass der Vertreiber sich zur Rückzahlung des Pfands an jeden Dritten bereit erklärt, der im Besitz seiner Flaschen ist, ohne dass insoweit zwischen Mehrweg- und Einwegflaschen zu unterscheiden ist. Soweit nunmehr also ein Keg den Aufdruck „Pfand“ trägt, ist die Rechtsprechung des

BGH ohne Weiteres direkt zu übertragen, mit dem Ergebnis, dass es eine Verpflichtung des Abfüllers oder Erstvertreibers auf Rücknahme des Keg gegen Pfandauszahlung gibt.

Fraglich ist allerdings, ob es eine solche Verpflichtung auch gibt, sofern sich kein solcher Aufdruck findet. Dies ist, das Ergebnis vorwegnehmend, zu bejahen.

Der BGH hält es nämlich in seiner Entscheidung aus dem Jahre 2009 allein sachgerecht, dass der Abfüller oder Erstvertreiber, der bei dem Inverkehrbringen seiner Gebinde Pfand erhält, die eingenommenen Pfandbeträge später wieder auskehren muss. Das folge aus dem System der Pfanderhebung. Nach diesem können die geleerten Gebinde nicht nur an den Vertreiber zurückgegeben werden, der sie in den Verkehr gebracht hat, sondern an alle Abfüller oder Vertreiber, die pfandpflichtige Gebinde gleicher Art in den Verkehr bringen. Gälte das Angebot zur Erstattung des Pfands jedoch nicht gegenüber einem Abfüller oder Erstvertreiber, fehlte es diesem gegenüber an einer vertraglichen Verpflichtung zur Pfanderstattung. Ein Hersteller oder Vertreiber, an den fremde Gebinde zurückgelangen, hätte keinen durch den Besitz der Flaschen vermittelten vertraglichen Anspruch gegen denjenigen, der die Flaschen in den Verkehr gebracht und das Pfand für diese eingenommen hat. Das Pfandsystem würde gestört.

Nichts anderes kann daher für Keg gelten, wenn zwar nicht explizit der Begriff Pfand auf dem Keg zu finden ist, ein solches jedoch beim Inverkehrbringen erhoben wurde. Der Handel mit Kegs findet im Wesentlichen unter Kaufleuten statt, sodass auch von einem entsprechenden Handelsbrauch ausgegangen werden kann. Hieran ändert sich auch dadurch nichts, dass auf den Kegs kein konkreter Pfandbetrag vermerkt ist. In diesem Falle ist hier derjenige Pfandbetrag geschuldet, der für Kegs üblicherweise erhoben wird. Dies kann natürlich im Einzelfall bezüglich der Höhe des zu erstattenden Pfands zu Streit führen. Kann jedoch der Einlieferer den tatsächlich erhobenen Pfandbetrag oder das von dem konkreten Abfüller oder Erstvertreiber üblicherweise erhobene Pfand nachweisen, so ist dieser Betrag zu erstatten.

Dieses Ergebnis wird auch dadurch gestützt, dass der BGH sämtliche vorgenannten Verpflichtungen, die aus der Tatsache resultieren, dass man ein Pfand erhebt, unabhängig von eventuellen Verpflichtungen der Verpackungsverordnung gelten lässt,

und das selbst dann, wenn die gesetzlichen Verpflichtungen dieser Verordnung bereits erfüllt wurden.

■ Zusammenfassung und Ausblick

Die neuere Rechtsprechung des BGH zu den Pfandflaschen, insbesondere die Eigentumsverhältnisse und die Verpflichtung zur Erstattung von erhobenem Pfand, ist sinngemäß auch auf Kegs anwendbar. Ein Eigentümer eines individualisierten Keg

verliert bei der Hergabe des Keg gegen Erhebung von Pfand sein Eigentum nicht, ihm stehen die gesetzlichen Ansprüche gegen die Besitzer seines Keg zu. Gleichzeitig ist ein Abfüller oder Erstvertreiber, der Pfand erhebt, gegenüber jedermann verpflichtet, Zug um Zug gegen Rückgabe des Keg das erhobene oder zumindest das in der Branche üblicherweise erhobene Pfand zu erstatten. Ein Eigentümer eines Keg hat jedoch die Möglichkeit sein Eigentum aufzugeben,

mit der Folge, dass sich das dann herrenlose Keg durch einen Dritten angeeignet werden kann. Weitere rechtliche Problemkreise werden infolge der Kennzeichnung der Kegs mit Marken oder Unternehmenskennzeichen aufgeworfen. Diese Fragen sind unter Einbeziehung der hier gefundenen Ergebnisse gesondert zu untersuchen. Markenrechtliche Probleme können nach einer Aneignung durch eine Neutralisation des Keg vermieden werden. ■